

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach
im Wintersemester 2011/12 und im Sommersemester 2012
(ZUL/HSAN-20112)**

Vom 28. Juni 2011

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

Im Wintersemester 2011/12 und im Sommersemester 2012 besteht für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in Bachelorstudiengängen nach § 2 eine Zulassungsbeschränkung.

§ 2

Zulassungszahlen

(1) ¹Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden im Wintersemester 2011/12 folgendermaßen festgesetzt:

1. Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	123
2. Bachelorstudiengang Biomedizinische Technik	50
3. Bachelorstudiengang Energie- und Umweltsystemtechnik	59
4. Bachelorstudiengang Industrielle Biotechnologie	50
5. Bachelorstudiengang Multimedia und Kommunikation	67

6. Bachelorstudiengang Ressortjournalismus	61
7. Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	61
8. Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen	75

²Im Sommersemester 2012 werden in den vorgenannten Bachelorstudiengängen keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

(2) ¹Die Zulassungszahlen der aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sommersemester 2012 werden folgendermaßen festgesetzt:

Bachelorstudiengang International Management	30
--	----

²Im Wintersemester 2011/12 werden im vorgenannten Bachelorstudiengang keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger aufgenommen.

§ 3

Bestimmungen für höhere Semester

(1) ¹In den Bachelorstudiengängen nach § 2 werden Zulassungen für höhere Semester nur dann ausgesprochen, wenn in dem betreffenden Studiengang die Studierendenzahlen aufgrund zurückgegebener oder aus sonstigen Gründen freigebliebener Studienplätze unter die jeweiligen Zulassungszahlen nach § 2 sinken. ²Eine Zulassung zum zweiten Semester im Sommersemester 2012 wird nicht ausgesprochen.

(2) Für den Eintritt in höhere Studiensemester gelten die Regelungen der Satzung über das Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach.

(3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studiensemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Ansbach vom 15. Juni 2011 und aufgrund der Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. April 2011.

Ansbach, den 28. Juni 2011

Prof. Dr. Gerhard Mammen
Präsident



Diese Satzung wurde am 28. Juni 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaft – Fachhochschule Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Juni 2011 in der Hochschule hochschulöffentlich bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 2011.